



Migrationsamt

Merkblatt Kantonswechsel

1. Allgemeines

Wollen Ausländer oder Ausländerinnen ihren Wohnort in den Kanton St.Gallen verlegen, muss grundsätzlich ein Gesuch um Kantonswechsel eingereicht werden (Art. 37 AIG). Ausgenommen davon sind Personen mit einer EU/EFTA-Bewilligung.

2. Voraussetzungen für:

2.1 Personen mit einer EU/EFTA-Bewilligung

Der Wechsel des Wohnsitzes muss innert 14 Tagen bei der **Einwohnerkontrolle** gemeldet werden (Art. 15 Abs. 1 VZAE). Der Ausweis ist bei der Anmeldung am neuen Wohnort vorzulegen. Personen mit einer EU/EFTA-Bewilligung erhalten bei einem Kantonswechsel keinen neuen Ausländerausweis, wenn sie bereits über einen Ausländerausweis in deutscher Sprache im Kreditkartenformat verfügen. Ein Kantonswechsel ist **nicht bewilligungspflichtig**.

2.2 Personen mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)

Diese Personen haben Anspruch auf den Kantonswechsel, wenn keine Widerrufsgründe nach Art. 63 AIG vorliegen (Art. 37 Abs. 3 AIG).

Bei der Einwohnerkontrolle einzureichende Unterlagen:

- Bestätigung der letzten Wohngemeinde über allfälligen Sozialhilfebezug
- Aktueller Betreibungsregistrauszug der letzten Wohngemeinde

Zieht die Person gemeinsam mit dem Schweizer Ehegatten zu, werden die obengenannten Unterlagen nicht benötigt.

2.3 Personen mit Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) oder mit Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L)

Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung haben Anspruch auf den Kantonswechsel, wenn sie nicht arbeitslos sind und keine Widerrufsgründe nach Art. 62 AIG vorliegen. Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung haben keinen Anspruch auf Kantonswechsel.

Kantonswechselgesuche von Drittstaatsangehörigen mit B- und L-Ausweis sind **vor** dem Umzug in den Kanton St.Gallen beim Migrationsamt einzureichen.

Beim Migrationsamt einzureichende Dokumente:

- Formular A1
- Arbeitsvertrag oder Arbeitsbescheinigung
- Bestätigung der letzten Wohngemeinde über allfälligen Sozialhilfebezug
- Aktueller Betreibungsregistrauszug der letzten Wohngemeinde

Zieht die Person gemeinsam mit dem Schweizer Ehegatten zu, werden die obengenannten Unterlagen nicht benötigt.

2.4 Personen mit vorläufiger Aufnahme (Ausweis F)

Vorläufig aufgenommene Personen müssen ein Gesuch um Bewilligung des Kantonswechsels beim SEM einreichen (Art. 85 Abs. 3 AIG). Ein Kantonswechsel wird vom SEM nur bei Zustimmung beider Kantone, bei Anspruch auf Einheit der Familie oder bei schwerwiegender Gefährdung der betroffenen oder anderen Personen bewilligt (Art. 21 VVWAL i.V.m. Art. 22 Abs. 2 AsylV 1).